

1886.

**Amtliche Mittheilungen****15<sup>tes</sup> St.ück.**

des

**Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.**

**Inhalt:** II Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: **№ 2264.** Betrifft die Fürbitte für den Reichstag. — **№ 2265.** Die deutsche Lutherstiftung. — **№ 2266.** Die Verpflichtung der mennonitischen Grundstücksbesitzer zur Unterhaltung des evangelischen Kirchensystems in Ladefopp beizutragen und die Anerkennung dieser Last als einer dinglichen. — III. Kirchliche Notizen: Todesfall; Vakanz; Stellenbesetzungen; Ordinar; Ordensverleihungen; Geschenk.

**II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.****№ 2264. Betrifft die Fürbitte für den Reichstag.**

Königsberg, den 13. Oktober 1886.

Aus Anlaß der bevorstehenden Eröffnung des deutschen Reichstages erinnern wir die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks an die bezügliche in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmende Fürbitte.

An  
sämmliche evangelische Herren Geistlichen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ C. 4677.

**№ 2265. Betrifft die deutsche Luther-Stiftung.**

Königsberg, den 14. Oktober 1886.

Wie bereits in weiteren Kreisen bekannt sein wird, ist aus Anlaß der Lutherfeier des Jahres 1883 eine „deutsche Luther-Stiftung“ ins Leben gerufen worden, welche die Förderung der Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer durch Gewährung von Stipendien und Nachweis von Pensionen und Unterrichts-Anstalten, welche dem für die Kinder erwählten Beruf entsprechen, zu ihrer Aufgabe hat.

Die Organisation der Stiftung ist in der Weise durchgeführt worden, daß im Anschluß an einen Centralverein, dessen Protektorat Se. Majestät der Kaiser und König zu übernehmen allerhöchst geruht haben, und dessen Vorstand in Berlin seinen Sitz hat, in den einzelnen Provinzen Hauptvereine sich gebildet haben. Für die Provinz Ostpreußen besteht ein Hauptverein mit einem Vorstande hier in Königsberg, dessen Vorsitzender der Oberbürgermeister Selke ist. Den Herren Superintendenten in Ostpreußen ist über die Bildung des Vereins seiner Zeit bezügliche Nachricht nebst den Vereinsstatuten zugegangen. Nach den letztern wird Mitglied des Vereins Jeder, welcher sich zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags von mindestens 2 M. verpflichtet oder dem Verein ein Geschenk von mindestens 50 M. zuwendet. Mitglieder des Vereins sind auch die Mitglieder der in der Provinz sich bildenden Zweigvereine, sofern sich letztere dem Hauptverein anschließen.

Bis jetzt hat der Verein noch nicht die Ausdehnung gewonnen, welche ihm um seiner Zwecke willen gewünscht werden muß, immerhin hat aber der Central-Vorstand im Jahre 1885 eine Summe von 8240 M. zu Unterstützungen verwenden können. Seitens des Hauptvereins in Königsberg sind pro 1885/86 dem Sohne eines verstorbenen Geistlichen zur Ermöglichung des Studiums 200 M.; dem Sohne eines Elementarlehrers, welcher die Prima eines Gymnasiums besucht, 100 M. und der Tochter eines Elementarlehrers zur Erlernung der Schneiderei 50 M. bewilligt worden.

Da die in Rede stehende Stiftung noch nicht allgemein bekannt sein dürfte, so wollen die Herren Geistlichen und die Gemeinde-Kirchenräthe vorstehende Mittheilungen über den Verein als eine Empfehlung desselben ansehen und demselben gebührendes Interesse zuwenden.

An  
sämmliche evangelischen Herren Geistlichen  
und die Gemeinde-Kirchenräthe  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

C. 4925.

**N<sup>o</sup> 2266.** Betrifft die Verpflichtung der mennonitischen Grundstücksbesitzer zur Unterhaltung des evangelischen Kirchensystems in Ladefopp beizutragen und die Anerkennung dieser Last als einer dinglichen.

Königsberg, den 18. Oktober 1886.

Nachstehend bringen wir die in derselben Sache zu Gunsten der Kirche ergangenen Entscheidungen

I. des königlichen Landgerichts Elbing vom 25. November 1884.

II. des königlichen Oberlandesgerichts Marienwerder vom 28. Februar 1885,

III. des Reichsgerichts in Leipzig vom 8. Oktober 1885

des hohen Interesses wegen, welches dieselben nicht nur für die Kirchensysteme des Marienburger Werders haben dürften, zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinde-Kirchenräthe unseres Aufsichtsbezirks.

An  
die Gemeinde-Kirchenräthe in Ost- und  
Westpreußen.

S.-Nr. K. 3884.

\*

\*

\*

Ab s c h r i f t.

## Im Namen des Königs!

In Sachen

der Hofbesitzer Peter Wiebe, Ladefopp Nr. 24, Jakob Begehr, Ladefopp Nr. 5 u. s. w., Kläger, vertreten durch Justizrath Palleske in Tiegenhof

wider

die evangelische Kirchengemeinde zu Ladefopp, Beklagte, vertreten durch den Justirath Bank in Marienburg, wegen Befreiung von Kirchenabgaben,

erkennt die erste Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Elbing, unter Mitwirkung folgender Richter:

- 1) des Landgerichtspräsidenten Philler,
- 2) des Landgerichtsraths Weizenmiller,
- 3) des Landgerichtsraths Bischoff,

für Recht.

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits tragen Kläger.

### Thatbestand.

Die Kläger sind, wie unstrittig, Mennoniten, Besitzer der im Rubrum angegebenen Grundstücke in Ladefopp und Tiege. Beide Ortschaften liegen im evangl. Kirchspiel Ladefopp und gehören, wie durch die amtliche Auskunft des Landrathsamts Marienburg vom 27. September c. sich ergibt, zum großen Marienburger Werder.

Im Etat der evang. Kirche Ladekopp waren unter anderen folgende Positionen enthalten und zwar:

## I. für das Statsjahr 1881/82:

für Besen, Lichte, Schmalz . . . . .	6 M. 10 Pf.
Bewirthung bei der Kirchenrechnung . . . . .	3 = — =
Planiren des Pfarrlandes . . . . .	55 = 60 =
Reinigen der Defen und Schornsteine . . . . .	12 = — =
Reinigen der Geräthe . . . . .	6 = — =
Todtengräberlohn . . . . .	60 = — =
Feuerversicherung . . . . .	67 = 20 =
Aufgraben der Gräben im Pfarrlande . . . . .	9 = 20 =
Steuern . . . . .	16 = 56 =
Kirchenvisitationskosten . . . . .	6 = 50 =
Kreisblatt . . . . .	6 = — =
Kirchliches Gesegblatt . . . . .	2 = — =
Entschädigung für Kirchhofsland . . . . .	3 = — =
Für Einnahme der Erbgelder . . . . .	3 = — =

Ca. 256 M. 16 Pf.

## II. für das Statsjahr 1882/83:

Notenbücher . . . . .	16 M. — Pf.
Reinigen der Geräthe . . . . .	6 = — =
Einbinden der Notenbücher . . . . .	4 = 34 =
Feuerversicherung . . . . .	66 = 10 =
Kirchendiener . . . . .	60 = — =
An Dehn laut Rechnung . . . . .	13 = 35 =
Steuern . . . . .	13 = — =
Kirchenvisitation . . . . .	6 = 50 =
Ofenreinigen . . . . .	6 = — =
Schreibgebühren für den Schulinspektor . . . . .	2 = — =
Kirchliches Gesegblatt . . . . .	2 = — =
Kreisblatt . . . . .	5 = 15 =
Für Einnahme der Erbgelder . . . . .	3 = — =
Aufwartung bei der Kirchenrechnung . . . . .	3 = — =
Repariren der Gartenlaube . . . . .	1 = 20 =
Repariren des Wolms . . . . .	2 = 20 =
Grundzinsentschädigung für das Kirchenland . . . . .	3 = — =

Ca. 212 M. 84 Pf.

Alle diese Ausgaben wurden auf die Kläger mitrepartirt und bei ihrer Weigerung zur Zahlung im Wege der Zwangsvollstreckung von ihnen eingezogen, auch blieb auf ihren Protest der Gemeindefkirchenrath dabei stehen, daß sie zu dieser Zahlung verpflichtet seien.

Kläger sind der Ansicht, daß diese Abgaben rein persönlicher Natur und lediglich von den Eingepfarrten zu tragen sind, zumal man sie nur nach ihrer dem jedesmaligen Bedürfnisse angepaßten Natur beurtheilen müsse, aber der Begriff einer Reallast eine beständige, dauernde Leistung voraussetze, auch Beklagte bei dem Antrage auf Ablösung der Reallasten diese Abgaben nicht mit einbegriffen habe. Sie seien nur im Ganzen als Kirchengeld eingefordert, so daß sie — Kläger — gemeint hätten, es werde unter diesem Titel die Kirchen- und Pfarrbaulast von ihnen gefordert. Namentlich sei das sogenannte Todtengräberlohn noch bis vor etwa 15 Jahren stets nur von den evangelischen Besitzern durch Naturalien aufgebracht worden. Die Schreibgebühren für den Kreis Schulinspektor seien jedenfalls nicht hierher gehörig. Demgemäß sei ihr Antrag gerechtfertigt:

Die Beklagte kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Kläger weder für ihre Person noch als Besitzer der neben ihrem Namen im Rubrum der Klage genannten Grundstücke schuldig sind, zu folgenden im Etat der evang. Kirche zu Ladekopp enthaltenen Abgaben für Besen, Lichte, Schmalz, Bewirthung bei der Kirchenrechnung, Planiren des Pfarrlandes, Reinigen der Schornsteine und Defen, Reinigen der Geräthe, Todtengräberlohn, Feuerversicherung, Aufgraben der Gräben im Pfarrlande, Steuern, Kirchenvisitationskosten, Kreisblatt, Kirchl. Gesegblatt, Entschädigung für Kirchhofsland, für Einnahme der Erbgelder, für Notenbücher, Einbinden derselben, Kirchendienerlohn, für die Rechnung bei Dehn, Schreibgebühren für den Schulinspektor, Aufwartung bei der Kirchenrechnung, Repariren von Gartenlauben und Wolmen etwas beizutragen, die Beklagte zu verurtheilen, den Klägern die zu den genannten Ausgaben durch Zwangsvoll-

streckung eingezogenen und in separato zu ermittelnden Beträge pro 1881/82 und pro 1882/83 zurückzuzahlen.

Die Beklagte giebt zu, daß Kläger zu den strittigen Abgaben für ihre Person nicht verpflichtet sind, wendet aber ein, daß sie auch nie in dieser persönlichen Eigenschaft dazu herangezogen wären, sondern stets nur als dinglich Verpflichtete und daß daher in ersterer Beziehung gar keine Veranlassung zur Klage vorgelegen habe. Dagegen werde wegen der dinglichen Verpflichtung beantragt:

die Kläger unter Kostenlast abzuweisen.

Im evangel. Kirchspiel Ladekopp wurden von Alters her nach Gewohnheit und Herkommen sämtliche zur Unterhaltung des Kirchen- und Pfarrsystems erforderlichen Ausgaben, soweit sie nicht aus den Vermögenserträgen und sonstigen Einkünften der Kirche gedeckt worden, von allen im Kirchspiel mit Grundbesitz angefallenen Wirthen ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach Maßgabe des Hufenstandes aufgebracht und haben dazu auch seit 1827 die Grundbesitzer der Ortschaften Ladekopp und Tiege mit dem ganzen Landbestande von 55 Hufen resp. 57 Hufen 2 $\frac{1}{2}$  Morgen culmisch beige-steuert.

Nach obigem Rechtsgrunde und Maßstabe seien auch die Besitzer der klägerischen Grundstücke seit 1827 bis 1880 zu allen Beiträgen für das evangelische Kirchen- und Pfarrsystem Ladekopp mit herangezogen und diese bis dahin stets von ihnen in den repartirten Beträgen entrichtet. Diese dingliche Beitragspflicht beruhe daher auf Verjährung, Observanz und habe letztere durch die Verordnung vom 30. Januar 1846 ihre Sanktion erhalten, sei durch das Gesetz vom 12. Juni 1874 nicht geändert. Von der Beständigkeit und Gleichmäßigkeit hänge nur die Ablösbarkeit ab, bleibe aber der Charakter der Abgabe selbst unberührt, und sei es daher gleichgiltig, daß dieselben in den Antrag auf Ablösung nicht mitaufgenommen sind. Nur auf die Leistung komme es an, und sei daher gleichgiltig, wozu das, immer als Ganzes eingezogene Kirchengeld verwendet sei, auch unzulässig, den Etat in einzelne Posten zu zerlegen. Die Kläger resp. ihre Besitzvorgänger seien regelmäßig zur Abnahme der jährlichen Kirchenrechnung eingeladen, dabei auch durch Deputirte vertreten gewesen. Ebenso sei, und nicht erst seit 15 Jahren, das Todtengräberlohn behandelt, stets in den Etat eingestellt und habe der Todtengräber nur nebenher von den evangelischen Besitzern noch besondere Naturalien als Geschenke erhalten. Die Kläger haben die Entgegnungen bestritten.

Es wurde durch Vorlegung der Kirchenrechnungen und Vernehmung von Zeugen Beweis erhoben.

Die vernommenen Zeugen haben dahin ausgesagt:

- 1) Hofbesitzer Wilhelm Ludwig, 62 Jahre alt, evangelisch, eidlich: So lange er denken könne, seien im evangelischen Kirchspiele Ladekopp zur Erhaltung des Kirchen- und Pfarrsystems die erforderlichen Ausgaben zunächst aus der Kirchenkasse entnommen und, soweit diese nicht reichte, nach Maßgabe des Hufenstandes und zwar nur auf die Grundbesitzer repartirt. Im Kirchspiel seien nur Evangelische und Mennoniten. In Ladekopp und Tiege hätten stets die evangelischen und mennonitischen Besitzer nach dem ganzen Hufenstande, von 55 resp. 57 Hufen 2 $\frac{1}{2}$  Morgen beige-steuert. Die Mennoniten in Neunhuben, Orloff, Orloffersfelde, Tiegendorf hätten nicht mit-gesteuert und zwar weil, wie er meine, sie nicht eingepfarrt seien, ebenso Siebenhuben, wo nur Mennoniten seßhaft seien.  
Die in den vorgelegten, die Jahre 1873 bis 1883/84 umfassenden Kirchenrechnungen enthaltenen Namen Enß, Jac, Claaken, Peter Wiebe, Dietrich, Quiring, seien Mennoniten angehörig. Von jeher habe der Totengräber zugleich die Stelle eines Glöckners, Balgentreters und Kirchendieners versehen. Für diese andern Stellungen habe er stets ein in die Kirchenabgaben aufgenommenes baares Gehalt bezogen, als Totengräber beziehe er baare Gefälle und außerdem namentlich für die Unterhaltung der Gräber freiwillige Geschenke in Naturalien.
- 2) Hofbesitzer Wilhelm Werner, 62 Jahre alt, evangelisch, eidlich: wie Zeuge Ludwig mit dem Zusage, daß seiner Meinung nach nur um deshalb die Mennoniten aus den andern Ortschaften nicht herangezogen seien, weil dies versäumt sei.
- 3) Rentier Gerhard Wiebe, 71 Jahre alt, mennonitisch, nach mennonitischem Ritus vereidigt. Er sei seit 1839 in Ladekopp und wisse nur, daß die Mennoniten von dort zur Abnahme der jährlichen Kirchenrechnungen eingeladen und dabei durch Deputirte vertreten gewesen seien. Ob dies auch nach 1874 stattgefunden, wisse er nicht, ebenso nicht, wie es mit dem Todtengräberlohn gehalten, doch werde es sich nach dem, was er gehört, wohl so verhalten haben, wie es die beiden vorgenannten Zeugen ausgesagt haben.
- 4) Todtengräber Abraham Erdmann, 60 Jahre alt, evangelisch, eidlich: Er versehe seit 1867 die Stellung des Todtengräbers, beziehe dafür von den Leidtragenden das Grabgeld und für den Unterhalt der Gräber freiwillige Naturalien. Daneben versehe er noch die Stellung des Glöckners, Balgentreters und Kirchendieners, beziehe dafür ein Jahresgehalt von 60 M. und bekomme dieses vom Kirchencassirer ausgezahlt.

Die vorgelegten beiden Kirchenbücher reichen für die Zeit von 1872 bis 1883/84, ergeben in den Stats gleiche resp. ähnliche Posten, Repartition für Ladekopp und Tiege mit 55 resp. 57 Huben 2 1/2 Morgen und enthalten an vielen Stellen die Unterschriften: Enß, Isaac, Claassen, Peter Wiebe, Dietrich und Quiring.

Es war wie gesehen zu erkennen.

#### Entscheidungsgründe.

Nach dem Mennoniten-Edikt vom 30. Juli 1789 § 1. 2 sollen alle angezessenen und sich ansässig machenden Mennoniten zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen und Schulen, Prediger und Schullehrer nach den Verhältnissen ihrer Grundstücke eben dasjenige beitragen, was ein protestantisches Mitglied von seinem Besitzthum zu leisten verbunden ist. Sie sind damit den Evangelischen gleichgestellt, so daß hinsichtlich der Dinglichkeit oder Persönlichkeit der Beiträge die auf die Evangelischen zutreffenden Rechtsgrundsätze auf sie gleiche Anwendung finden.

Die Ortschaften Ladekopp und Tiege liegen, wie auf Grund der amtlichen Auskunft des Landrathsamts Marienburg für erwiesen angenommen wird, im großen Marienburger Werder, mithin trifft auf sie die Verordnung vom 30. Januar 1846 zu. Nach § 1 sollen diejenigen Abgaben und Leistungen, welche gegenwärtig von evang. Grundbesitzern im großen und kleinen Marienburger Werder in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der evang. Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, künftig auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und zwar in der Eigenschaft als gemeine in der kirchlichen Verfassung dieser beiden Werder gegründete Reallasten (§ 48 I Hyp.-Ordn.) unverändert übergehen, während nach § 2 hinsichtlich der von nicht evang. Grundbesitzern schon an evangelische Geistliche und Kirchendiener nichts geändert werden sollte. Vermöge der Wirkungen des Mennoniten-Edikts, wonach die Mennoniten den Evangelischen gleichgestellt werden sollten, trat nun die Folge ein, daß in den beiden Werdern diese Abgaben bei Beiden dinglich wurden, abgesehen davon, daß auch bei Erlaß dieser Verordnung man davon ausging, die Mennoniten zu den Evangelischen zu zählen. Hierin hat auch das Gesetz vom 12. Juni 1874, welches das Mennoniten-Edikt aufhob, aber diejenigen Leistungen bestehen ließ, welche von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von Grundstücken einer gewissen Klasse bestehen ließ, nichts geändert. Diese Grundsätze sind vom Obertribunal constant angenommen und mögen hier nur die Entscheidungen Band 50 S. 383, Band 72 S. 383 erwähnt werden.

Aber auch abgesehen von der Tragweite dieser Verordnung für die hier vorliegenden Abgaben, so ist auch durch die Kirchenrechnungen und die Zeugenaussagen die Dinglichkeit der im evang. Kirchspiel Ladekopp zur Unterhaltung des Kirchenystems erforderlichen Ausgaben und namentlich, soweit dies die Ortschaften Ladekopp und Tiege und damit die Grundstücke der Kläger betrifft, völlig erwiesen.

Nicht bloß seit rechtsverjährter Zeit, sondern auch aus Observanz und Gewohnheit sind diese Abgaben von den Grundstücksbesitzern und nur von diesen, sowohl von Evangelischen als Mennoniten, stets erhoben. Die Besitzer der klägerischen Grundstücke sind zu den Jahresrechnungen zugezogen, bei denselben durch Deputirte vertreten gewesen und kann darnach von einer Unkenntniß derselben keine Rede sein. Der vermöge der Präsumtion für die Freiheit des Eigenthums (§ 181. 182 I Tit. 7 A. L. - R.) der Beklagten obliegende Beweis der Dinglichkeit ist sonach völlig gelungen.

Der Beklagten war auch darin beizutreten, daß man die Stats-Positionen im Ganzen beurtheilen muß, und sind namentlich auch die Bemängelungen hinsichtlich der Position: „Todtengräberlohn“ unbegründet, denn nach den Zeugenaussagen besteht dieselbe nur in dem baaren Gefälle, welches der Todtengräber für seine anderweiten Stellungen als Kirchenbediensteter erhält. Der Gerichtshof glaubte auch bezüglich der Position „Schreibgebühren für den Schulinspektor“ keine Ausnahme machen zu dürfen, da dieselbe im Kirchenetat steht, doch wohl anzunehmen ist, daß sie mit demselben zusammenhängt und das Gegentheil aus den mangelhaften Ausführungen der Parteien nicht zu folgern war.

Somit ist die Klage unbegründet.

Schließlich soll noch bemerkt werden, daß die aus dem Umstande, daß diese Abgaben nicht in den Ablösungsantrag aufgenommen sind, von den Klägern gegen die Dinglichkeit gezogenen Folgerungen nicht zutreffen, vielmehr auch in dieser Richtung den Ausführungen der Beklagten beigetreten wird.

Den Kostenpunkt erledigt § 87 Civ.-Proz.-Ordn. Dabei war zu berücksichtigen, daß Beklagte, wie nicht bestritten ist, die Kläger immer nur als dinglich Verpflichtete in Anspruch genommen hat, und noch in Anspruch nimmt, somit Kläger gar keine Veranlassung hatten, auf Befreiung von persönlicher Verpflichtung Klage zu erheben.

gez. Philler.

Weigenmiller.

Bischoff.

Ausgefertigt

Elbing, den 13. Dezember 1884.

(L. S.)

gez. Bäcker,

Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts.

A b s c h r i f t.

## Im Namen des Königs:

Verkündet  
am 26. Februar 1885.gez. Dr. Derau,  
Referendar,  
als Gerichtsschreiber.

In Sachen

der Hofbesitzer Peter Wiebe und Genossen in Ladekopp und Tiege, Kläger und Berufungskläger, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Schrock zu Marienwerder,

wider

die evangelische Kirchengemeinde zu Ladekopp, Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch den Rechtsanwalt Knöpfler zu Marienwerder,

wegen Befreiung von Kirchenabgaben,

erkennt der erste Civilsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder unter Mitwirkung folgender Richter:

- |    |                              |                |
|----|------------------------------|----------------|
| 1) | des Oberlandesgerichts-Raths | Pitsch,        |
| 2) | =                            | do. Byll,      |
| 3) | =                            | do. Dorendorf, |
| 4) | =                            | do. Hänßchel,  |
| 5) | =                            | do. Meyer,     |

für Recht.

Die Berufung der Kläger gegen das am 25. November 1884 verkündete Urtheil der ersten Civilkammer des Königlich Landgerichts zu Elbing wird zurückgewiesen, und fallen den Klägern die Kosten der Berufung zur Last.

## Thatbestand.

Gegen das im Tenor bezeichnete Urtheil, auf dessen in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Thatbestand Bezug genommen wird, haben die Kläger rechtzeitig und formgerecht die Berufung eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Beklagte nach dem Klageantrage zu verurtheilen, wogegen die Beklagte den Antrag gestellt hat, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung der Berufung haben die Kläger folgendes an- und ausgeführt:

Die Natur der streitigen Leistungen als Reallasten erscheine unerwiesen und reiche dafür insbesondere der Nachweis nicht aus, daß die für das Kirchensystem zu Ladekopp erforderlichen Leistungen seit längerer Zeit auf die mit Grundbesitz angefahrenen, also besonders leistungsfähigen Eingepfarrten repartirt worden seien. Nach diesem Maßstabe würden, wie die Gemeindevorsteher zu Ladekopp und Tiege bestätigen würden, auch die Armenlasten dieser Ortschaften aufgebracht, ohne daß jedoch dadurch diese Verpflichtungen zu gemeinen Reallasten würden. Es sei ferner unrichtig, daß der Etat der beklagten Kirchengemeinde ein untrennbares Ganze bilde, von dessen Positionen jede einzelne durch die bloße Aufnahme in den Etat die Dinglichkeit erhalte. Dies würde zur vollständigen Willkür gegen die Mennoniten führen, welche nur zu zahlen, dagegen nicht Ausgaben zu bewilligen hätten. Mit Rücksicht auf die Verordnungen vom 30. Januar 1846 müsse vielmehr für jede einzelne Statspost zur Widerlegung der für die Freiheit des klägerischen Eigenthums sprechenden Vermuthung der Nachweis geführt werden, daß dieselbe:

- a) bereits vor dem 30. Januar 1846,
- b) in Rücksicht auf den Grundbesitz,
- c) zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener

entrichtet worden sei.

Neue weitere Abgaben könnten von den Klägern seither nur ex abusu gefordert worden sein.

Dies treffe insbesondere zu für die Kirchen-Visitationskosten, das Kreisblatt, das kirchliche Gesetzblatt, Notenbücher, Einbinden der Notenbücher, Feuerversicherung, Schreibgebühren für den Schulinspektor, Aufwartung bei der Kirchenrechnung. Alle diese Abgaben hätten früher, d. h. vor 1846 nicht bestanden, und seien demgemäß auch durch die Verordnung vom 30. Januar 1846 nicht als gemeine Reallasten konservirt worden. Auch seien die Grundbesitzer zu den Kirchenabgaben der beklagten Gemeinde nicht nach Maßgabe ihres Grundbesitzes herangezogen worden. Insbesondere zahle der Mühlenbesitzer Eduard Mork in Tiege bei einem Grundbesitz von 18½ kullmischen Morgen für 1 Hufe 3½ Morgen, der Hofbesitzer Theodor Dyc in Ladekopp bei einem Grundbesitz von 1 Hufe 26 Morgen kullmische für 2 volle Hufen, der Hofbesitzer Peter Wiebe bei (2 Hufen) einem Grundbesitz von 2 Hufen 3 Morgen für 1 Hufe 2½ Morgen, die Wittve Jakob Wiebe bei 2 Hufen Besitz für 1½ Hufen, der Hofbesitzer Johann Dyc bei 3 Hufen 6 Morgen Besitz für 2 Hufen 15 Morgen.

Sei aber die Größe der den einzelnen Pflichtigen gehörigen Grundstücke nicht der Maßstab der Leistung, so sei auch deren Entrichtung in Rücksicht auf den Grundbesitz nicht dargethan. Kläger haben schließlich

noch behauptet, die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, welche bestimmte Kirchenabgaben und Leistungen dinglicher Natur weiter fortbestehen lasse, auf den vorliegenden Fall sei ausgeschlossen, indem sie unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz geltend mache, daß die mennonitischen Grundstücksbesitzer in den Ortschaften Neunhuben, Orloff, Orloffersfelde, Tiegendorf und Siebenhuben, welche wie amtliche Auskunft des Königl. Landrathamts Marienburg ergeben werde, im Kirchspiel der beklagten Gemeinde gleichfalls eingepfarrt seien, zu den Kirchenabgaben überhaupt nicht beigesteuert hätten.

Die Beklagte hat die An- und Ausführungen der Kläger durchweg bestritten, dieselben auch für unerheblich und unzutreffend erachtet.

### Entscheidungsgründe.

Die Kläger beanspruchen von der beklagten Kirchengemeinde die Befreiung von der Verpflichtung, zu den streitigen Abgaben etwas beizutragen, indem sie behaupten, daß diese Abgaben rein persönlicher Natur und als solche durch das Gesetz vom 12. Juni 1874 aufgehoben seien.

Die Beklagte, welcher vermöge der Präsuntion für die Freiheit des Eigenthums (§§ 181, 182 I Tit 7 A. L. - R.) die Beweislast obliegt, hat sich zum Erweise ihres Einwandes, daß die streitigen Kirchenabgaben dinglicher Natur seien, auf die Rechtsgründe der Verjährung und der Observanz berufen.

Dem Fundament der Verjährung steht der § 12 des Eigenthumserwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872 und der § 73 der Grundbuchordnung entgegen, wonach dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, zu ihrer Rechtswirksamkeit gegen Dritte der Eintragung im Grundbuch bedürfen. Die Beklagte hätte demnach behaupten und den Nachweis führen müssen, daß die Eintragung der streitigen Kirchenabgabepflicht im Grundbuche der klägerischen Grundstücke bis zum 1. Oktober 1873 erfolgt sei, oder daß die Grundstücke der Kläger seit dem 1. Oktober 1873 in derselben Hand geblieben seien. Auch hätte bezüglich jedes einzelnen Grundstücks und seiner Besitzer speziell 30jähriger Besitz behauptet und auf Beweis gestellt werden müssen.

Dagegen ist das zweite Fundament, auf welches Beklagte ihren Anspruch und den Antrag auf Abweisung der Klage stützt, die behauptete Observanz erwiesen und wirksam. Durch die Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen Wilhelm Ludwig, Wilhelm Werner und Gerhard Wiebe ist der volle Beweis erbracht, daß seit einer langen Reihe von Jahren, mindestens seit 1839 bis zum Jahre 1880 in dem Kirchspiel Ladekopp die zur Erhaltung des Kirchen- und Pfarrsystems erforderlichen Ausgaben zunächst aus der Kirchenkasse entnommen und soweit diese nicht ausreichte, in den Ortschaften Ladekopp und Tiege, welche nach der amtlichen Auskunft des königlichen Landrathsamts zu Marienburg vom 27. September 1884 im großen Marienburger Werder liegen, stets nur auf die Grundbesitzer repartirt worden sind nach Maßgabe des Hufenstandes und daß daselbst die Grundbesitzer, Mennoniten wie Evangelische, stets nach Maßgabe des Hufenstandes beigesteuert haben.

Was der erste Richter aus den Kirchenbüchern festgestellt hat, unterstützt die Zeugenaussagen.

Daß so stets öffentlich und in der Meinung rechtlicher Nothwendigkeit verfahren worden ist, ergibt sich ebenfalls aus den Zeugenaussagen. Hiernach bestand und besteht in den Orten Ladekopp und Tiege eine Observanz, nach welcher in diesen Orten die Parochiallasten, soweit sie nicht aus der Kirchenkasse gedeckt werden, Reallasten, mithin dingliche Lasten sind und als solche von den Grundbesitzern als solchen, Evangelischen und Mennoniten nach Maßgabe des Hufenstandes getragen werden und zu tragen sind.

Solche dingliche Lasten sind durch das Gesetz vom 12. Juni 1874 nicht aufgehoben.

Wenn in Tiege und Ladekopp die Armenlasten nach gleichem Maßstabe aufgebracht werden, so läßt sich daraus für die Natur der Pfarr- und Kirchenabgaben nichts folgern.

Die Ausführung, daß für jede einzelne Statsposition die Dinglichkeit nachgewiesen werden müsse, ist nicht zutreffend, vielmehr war die Möglichkeit, daß sich eine Observanz, wie die von der Beklagten behauptete, bilde, gegeben. Daß die einzelnen Statspositionen an sich nicht begründet, durch das Bedürfnis der Pfarre und Kirche nicht bedingt seien, haben Kläger nicht behauptet. Bezüglich des Todtengräberlohns insbesondre ist den Ausführungen des ersten Urtheils beizupflichten.

Bezüglich der Schreibgebühren für den Kreisschulinspektor, welche Kläger allerdings als nicht hierher gehörig bezeichnet, ist den Ausführungen des ersten Urtheils beizupflichten.

Wenn die Grundbesitzer nicht ganz genau nach dem Hufenstande herangezogen worden sind, so beweist dies gegen die Observanz Nichts, schon deshalb Nichts, weil die bezüglichen Behauptungen der Kläger sich nur auf die Gegenwart und die jüngste Vergangenheit beziehen. Dergleichen geringfügige Ungleichheiten würden doch zunächst auf eine irthümliche Veranlagung zurückzuführen sein.

Wenn in andern eingepfarrten Gemeinden die Pfarr- und Kirchenabgaben nach anderm Maßstabe und andern Grundätzen getragen werden, so ist dies unerheblich, für die Entscheidung dieses Prozesses genügt das in den Gemeinden Ladekopp und Tiege bestehende Herkommen. Es ist kein Erforderniß der Rechtswirksamkeit eines solchen Herkommens, daß es die ganze Parochie umfasse.

Das Moment des Beständigen und Dauernden fehlt der hier in Rede stehenden Last nicht, wenn sie gleich in ihrem Betrage nach dem jedesmaligen Bedürfnisse wechselt. Daß die Last nicht in den Ablösungsantrag aufgenommen worden, ist nicht entscheidend über die Natur der Last, es läßt sich aus diesem Umstande höchstens folgern, daß die Provokation auf Ablösung unvollständig war.

Nach § 5 des Publikations-Patents des Prov.-Rechts für Westpreußen vom 19. April 1844 sollen diejenigen Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen oder in dem Provinzialrechte ausdrücklich verwiesen ist, ferner in Kraft bleiben, andere Gewohnheiten privatrechtlicher Natur nur, wenn sie bis zum 1. Juli 1847 zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt worden sind. Diese ausdrückliche Verweisung und bezw. landesherrliche Bestätigung bezüglich der hier in Rede stehenden Observanz findet sich in § 22 des Westpr. Prov.-Rechts, in § 2 des Edicts vom 30. Juli 1789, welches bis zum Jahre 1874 in Kraft war, bezüglich der an die evang. Geistlichen und Kirchendiener zu entrichtenden Abgaben und Leistungen in der Verordnung vom 30. Januar 1846 (Ges.-S. S. 87) und bezüglich der Kirchenbaulast in § 710. II., 11. A. L.-R.

Den Kostenpunkt regelt § 92 der C.-P.-O.

gez. Pitsch. Byll. Dorendorf. Haenßchel. Meyer.  
Ausgefertigt.

Marienwerder, den 9. März 1885.

gez. Kuhrau,

Gerichtsschreiber des Königl. Oberlandesgerichts.

II. N<sup>o</sup> 694 b U. 9./85.

Ab s c h r i f t.

## Im Namen des Reichs!

In Sachen der Hofbesitzer Peter Wiebe und Gen. in Ladekopp und Tiede, Kläger und Revisionskläger, vertreten durch den Justizrath Merke in Leipzig,

wider

die evangelische Kirchengemeinde zu Ladekopp, vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, Beklagte und Revisionsbeklagte, vertreten durch den Geh. Justizrath Dorn zu Leipzig,

hat das Reichsgericht, 4. Civilsenat,

auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1885 unter Mitwirkung:

des Präsidenten des Reichsgerichts, Wirkl. Geh. Rathes Dr. Simson, und der Reichsgerichtsräthe Hennecke, Hartmann, Lesser, Schlomka, Meisehder, Wienstein, für Recht erkannt:

die gegen das am 26. Februar 1885 verkündete Urtheil des 1. Civilsenats des Königl. Preussischen Ober-Landesgerichts zu Marienwerder eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisions-Instanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Von Rechts Wegen.

### Thatbestand:

Die Kläger haben gegen das Berufungsurtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, die Revision mit dem Antrage eingelegt:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen, während die Beklagte beantragt hat:

die Revision zurückzuweisen und den Revisionsklägern die Kosten zur Last zu legen.

### Entscheidungsgründe:

Die Kläger sind Mennoniten; in den im großen Marienburger Werder belegenen Ortschaften Ladekopp und Tiede anässig und verlangen ihre persönliche und dingliche Befreiung bezüglich der, von ihnen erforderlichen Beiträge zur Unterhaltung des evang. Kirchen- und Pfarrsystems zu Ladekopp, während die bekl. Kirchengemeinde ihr Recht zur Erhebung jener Abgaben zunächst auf Observanz gründet. Der Berufungsrichter hat diese Observanz auch für nachgewiesen erachtet und die Kläger daher abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision war nicht begründet.

Soweit die Kläger eine Befreiung ihrer Person von den fraglichen Abgaben beanspruchen, fehlt es der Klage an jeder objektiven Veranlassung, da die beklagte Kirchengemeinde nach dieser Richtung hin niemals ein Recht behauptet oder geltend gemacht hat, die persönliche Befreiung der Ankläger vielmehr ausdrücklich



anerkannt hat. Es handelt sich daher nur um die dingliche Beitragspflicht der Kläger, d. h. um die durch den Grundstücksbesitz vermittelte Verbindlichkeit derselben. In dieser Beziehung sind zunächst maßgebend die Verordnung vom 30. Januar 1846 (Ges.-S. S. 87) und das Gesetz vom 12. Juni 1874 (Ges. S. S. 238), wonach — unter Aufhebung der persönlichen Leistungspflicht — für die Mennoniten Abgaben und Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme, welche nicht persönlicher Natur sind, insbesondere solche Abgaben und Leistungen fernerhin bestehen bleiben, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirke ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorschriften, wonach die Abgaben in der Eigenschaft als Reallasten fortzuauern, entlehnt der Berufungsrichter aus der Bestimmung des § 22 des Provinzialrechts für Westpreußen und aus § 5 des Patents zu demselben vom 19. April 1844 (Ges.-S. S. 103), wonach diejenigen Ortsstatuten und Gewohnheiten, auf welche in den allgem. Landesgesetzen oder in dem Provinzialrechte ausdrücklich verwiesen ist, ferner in Kraft bleiben — mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 710 des A. L.-R. Thl. II, Tit. 11 an sich die Zulässigkeit des, von der beklagten Kirchengemeinde behaupteten, Rechtsgrundes der Observanz. Diese Rechtsauffassung, entlehnt aus provinzialgesetzlichen Normen, ist maßgebend für die Revision (§§ 524, 525 der Civ.-Proz.-Ordn.). Daß aber zwischen den Klägern und der Beklagten nach allgemeinen Grundsätzen — subjektiv — eine Observanz sich bilden kann, das folgt aus der korporativen Gemeinschaft, welche — vermittelt durch den Grundstücksbesitz — zwischen den Klägern und der beklagten Kirchengesellschaft — als Voraussetzung der Observanz — besteht. Der Berufsrichter geht auch von dem richtigen — durch Wissenschaft und Praxis festgestellten — Begriff von Observanz, als dem durch Übung und in der Ueberzeugung der Nothwendigkeit zum Ausdruck und zur Geltung gelangten lokalen und korporativen Gewohnheitsrechte, aus und stellt dieselbe in Ansehung der bezeichneten Leistungen — in der Continuität der Einzelfälle — ohne Rechtsirrtum fest. Der Vorwurf der Revision, daß der Berufsrichter es unterlassen habe, die observanzmäßige Übung der einzelnen, den Klägern zugebührenden Leistungen zu untersuchen, scheidet an der Feststellung des Berufungsrichters, daß alle Geldbedürfnisse der Kirche und der Pfarrei — in defecta aerarii auf die Grundbesitzer, nach Maßgabe des Hufenstandes, repartirt worden sind, und daß zu jenen Bedürfnissen auch die Ausgabe für Todtengräber in seiner Eigenschaft als Kirchenbediensteter (Glöckner) und die in den Kirchenetat aufgenommene Schreibgebühr für den Schulinspektor, gehören. Eine Gesetzesverletzung ist in dieser sachlichen Auffassung nicht erkennbar. Gleichgiltig ist es auch für die Feststellung der in Rede stehenden Observanz, nach welchem Modus in den betreffenden Ortschaften die Armenlasten repartirt werden, ob in anderen nach Ladekopp eingepfarrten Gemeinden die Kirchenlast nach anderen als hier festgestellten — Grundsätzen vertheilt werden und ob in Ladekopp selbst die Grundbesitzer nicht nach dem richtigen Grundstücks- umfange zu den Kirchen- und Pfarreiabgaben herangezogen sind. Die Armenlasten sind verschieden von kirchlichen Lasten und wenn in Ladekopp in einzelnen Fällen die Kirchenabgaben nicht richtig repartirt sind, so mag das berichtigt werden nach Maßgabe der bestehenden Observanz.

Die letztere wird dadurch nicht alterirt.

Hiernach war — wie geschehen — zu erkennen. Der Kostenpunkt beruht auf § 92 der Civ.-Prozess-Ordn. gez. Dr. Simson. Henneke. Hartmann. Lesser. Schlomka. Meischer. Wienstein.

\* \* \*

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des 4. Civilsenats des Reichsgerichts am 8. Oktober 1885.

gez. Knothe,

Actuar, als Gerichtsschreiber.

Ausgefertigt unter dem Siegel des Reichsgerichts.

Leipzig, den 8. Oktober 1885.

Der Gerichtsschreiber des 4. Civilsenats des Reichsgerichts.

(L. S.)

Bruchwitz,

Kanzleirath.

N<sup>o</sup> IV 148/85.

Werth des Streitgegenstandes:  
4300—5400 M.

### III. Kirchliche Notizen.

**Todesfall.** Der emeritirte Oberpfarrer Bitsch aus Mk. Friedland (Diözese Dt. Crone) ist am 1. September c. gestorben.

**Befauzen.** Borchersdorf (Domdiözese Königsberg), Pfarrstelle privaten Patronats (Graf von Dönhoff in Friedrichstein), erledigt durch die Berufung des Pfarrers Schmidt in das Pfarramt zu Kreuzburg. Einkommen neben Wohnung ca. 3815 M.; ca. 2474 Seelen; 4 Schulen mit 6 Lehrern.

Dirschau (Diözese Danziger Höhe), Pfarrstelle privaten Patronats, kommt in nächster Zeit durch die Berufung des Superintendenten Konsistorialraths Koch zum Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Westpreußen zur Erledigung. Einkommen excl. Wohnung ca. 5585 M., incl. derselben ca. 6143 M., wovon bis ultimo Juni 1891 eine jährliche Pfründenabgabe von 1236 M. zu entrichten ist; circa 6484 Seelen; 11 Schulen mit 36 Lehrern. Die Wahl des Nachfolgers geschieht durch die Kirchengemeinde aus drei vom Magistrate zu Dirschau vorgeschlagenen Kandidaten.

**Stellenbesetzungen.** Danzig St. Trinitatis (Diözese Danzig Stadt), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Nicolai, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Wilhelm Boleslaw Lemon.

Tiegenhof (Diözese Marienburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrverweser, Prediger Otto Theodor Karl Hermann Thrun.

**Ordinirt:** 1. Emil Benjamin Ammon als Pfarrverweser in Gr. Rosinsko (Diözese Johannsburg).  
2. Wilhelm Leo Richard Burg als Verwalter der zweiten Predigerstelle in Sensburg (Diözese Sensburg).

3. Franz Theodor Engelhardt als Pfarrverweser in Warpuhnen (Diözese Sensburg).
4. Georg Max Henkys als Pfarrverweser in Eydtkuhnen (Diözese Stallupönen).
5. Johannes Paul Michael Korallus als Pfarrverweser in Jesau (Diözese Pr. Eylau).
6. Max Arthur Felix v. König als Provinzialvicar.
7. Louis Richard Willuhn als Pfarrverweser in Grünheide (Diözese Insterburg).
8. Friedrich Wilhelm Hermoneit als Pfarrverweser in Borken (Diözese Pr. Eylau).
9. Heinrich Conrad Skowronski als Pfarrverweser in Marwalde (Diözese Osterode).
10. Eduard Schaufe als Hilfsprediger in Löben.
11. Christoph Otto Alfred Danielowski als Pfarrverweser in Manchenguth (Diözese Osterode).
12. Rudolf Alfred Kurt Otterski als Verwalter der zweiten Predigerstelle in Drengfurth (Diözese Rastenburg).

13. Gottlieb Heinrich August Richard Nothe als Verwalter der zweiten Predigerstelle in Johannsburg (Diözese Johannsburg).

14. Hermann August Unterberger als Pfarrverweser in Gernischkehmen (Diözese Gumbinnen).
15. Martin Gottbelf Boit als Verweser der zweiten Predigerstelle in Konitz.
16. Heinrich Adolf Richard Busch als Pfarrverweser in Ramin (Diözese Flatow).
17. Ferdinand Wilhelm Rudolf Ramin als Pfarrer am Kadettenhause in Culm.
18. Heinrich Johannes Nicolas als Pfarrer in Zippnow (Diözese Dt. Crone).
19. Paul Richard Stellmacher als Pfarrverweser in Barenhof (Diözese Marienburg).
20. Ernst Georg Gustav Liedtke als Pfarrverweser in Rehden (Diözese Culm).
21. Paul Ferdinand Hermann Graudenz als Pfarrverweser in Tuchel (Diözese Konitz).
22. Albert Gustav Emil Mäcklenburg als Pfarrverweser in Friedenau (Diözese Neudorf).

**Ordensverleihungen.** Dem Pfarrer Köhler in Gr. Tromnau aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

1) Dem Lehrer und Organisten Panzer in Tenkitten, Kreises und Diözese Fischhausen, anläßlich seiner am 1. Oktober c. stattgehabten Pensionirung der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern.

2) Dem Kirchschullehrer und Organisten Mebesius in Gr. Schwansfeld, Kreises und Diözese Friedland, anläßlich seiner am 1. Oktober c. stattgehabten Pensionirung der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern.

3) Dem Hauptlehrer und Organisten Straßewski in Marwalde, Kreises und Diözese Osterode, aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

**Geschenk.** Die Frau Commerzienrath Wien zu Gafften hat eine versilberte Altarlampe zum Gebrauch bei den Localgottesdiensten in Gafften (Kirchspiels Lochstädt) geschenkt.

(Ausgegeben am 27. Oktober 1886.)